

II-2464 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 12447J

1981 -05- 26

A N F R A G E

der Abgeordneten DR.FRISCHENSCHLAGER, PROBST
an den Herrn Bundesminister für Justiz
betreffend Novellierung der Bestimmungen über die Zuhälterei

Aus etlichen Bundesländern wird in letzter Zeit darüber Klage geführt, daß die Bestimmungen über die Zuhälterei zu deren Bekämpfung nicht ausreichen. So ist seit Aufhebung des Landstreichereigesetzes bzw. seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes SLG.Nr.7151/1973 über die Nichtanwendung des ersten Satzes des § 5 dieses Gesetzes ein beachtliches Anwachsen der Prostitution mit allen möglichen Begleiterscheinungen zu verzeichnen. Das Strafgesetzbuch bestimmt in seinem § 216, daß derjenige, der seinen Unterhalt ganz oder zum Teil aus der gewerbsmäßigen Unzucht einer anderen Person durch deren Ausbeutung zu gewinnen sucht, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen ist. Anders als nach dem alten Rechtszustand genügt zur Strafbarkeit nicht mehr, daß der Zuhälter seinen Unterhalt ganz oder zum Teil aus der gewerbsmäßigen Unzucht einer anderen Person zu gewinnen sucht, er muß dies vielmehr durch Ausbeutung dieser Person tun.

Das Vorgehen der Exekutive wird dadurch erschwert, daß die heute allein strafbare Ausbeutung einer Prostituierten in den wenigsten Fällen nachweisbar ist, da die in Frage kommenden Zeugen gerade wegen des gegen sie ausgeübten Drucks der Zuhälter oft nicht bereit sind, entsprechende Aussagen zu machen. Die Angst der Prostituierten vor ihren Zuhältern erschwert den Nachweis einer strafbaren Handlung nach § 216 StGB, während die frühere Regelung, nach der der Nachweis einer Ausbeutung nicht verlangt war, wesentlich besser geeignet war, der Zuhälterei entgegenzutreten.

- 2 -

Es hat sich also herausgestellt, daß diese neue Bestimmung in der Praxis nicht zielführend ist. Das hat bereits dazu geführt, daß ein Landesgesetzgeber, nämlich in Salzburg, diesbezügliche einschlägige Bestimmungen gegen die Zuhälterei und Prostitution in einer Novelle zum Salzburger Landespolizeistrafgesetz beschlossen hat. Das ist sicher kein wünschenswerter Zustand und wird auch von den Ländern nicht als solcher angesehen, schon allein deswegen, da ein derartiges Vorgehen verfassungsmäßig Schwierigkeiten mit sich bringen kann. Es ist aber Ausdruck dessen, daß auf diesem Gebiet ein echter Notstand vorliegt, der auf Bundesebene einheitlich bekämpft gehört.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

1. Wie beurteilen Sie die Situation auf dem Gebiete der Zuhälterei, insbesondere aufgrund der Erfahrungsberichte in Salzburg, Vorarlberg und Wien und der einstimmig beschlossenen landesgesetzlichen Regelungen in Salzburg?
2. Haben Sie schon Überlegungen zur Ausarbeitung eines Ministerialentwurfes angestellt, der eine Korrektur der unbefriedigenden Bestimmungen über die Zuhälterei vorsieht?
3. Bis wann werden Sie einen derartigen Ministerialentwurf fertiggestellt haben und dem Begutachtungsverfahren unterziehen?